



FREIHEITSHALLE HOF*
UND SIE MITTENDRIN ...

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Inhalte dieser Unterlage, soweit sie diese betreffen, sämtlichen durch ihn beauftragten Dritten zu vermitteln.

Anwendungsbereich: Die vorliegenden organisatorischen und technischen Sicherheitsbestimmungen sind zwingend anzuwenden, wenn für eine Veranstaltung Ausschmückungen (Dekorationen) eingebracht, Podien/Tribünen/Szenenflächen genutzt, errichtet oder Bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen in den Räumen oder auf dem Gelände der FREIHEITSHALLE HOF aufgebaut werden sollen. Zusätzliche Anforderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der unteren Bauaufsichtsbehörde, durch die Ordnungsbehörde, die Polizei, den Brandschutzdienststellen und durch die FREIHEITSHALLE HOF gestellt werden, wenn sich insbesondere aus der Art der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben können. Führt der Mieter die Veranstaltung nicht selbst durch, hat er den Veranstalter und die von ihm eingesetzten Servicefirmen ihrerseits zu verpflichten, die vorliegenden „Sicherheitsbestimmungen für Veranstalter“ einzuhalten. Der Mieter bleibt gegenüber der FREIHEITSHALLE HOF für die Einhaltung aller Pflichten verantwortlich, die dem „Veranstalter“ nach Maßgabe der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen obliegen. (Stand November 2011)

1. MITTEILUNGS- UND ANZEIGEPFLICHTEN

1.1. Veranstaltungsaufbau

Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Projektleiter der FREIHEITSHALLE HOF bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen:

- Ablaufplan bzw. -zeiten inklusive Auf- und Abbautagen sowie Veranstaltungstagen,
- den Namen des Veranstaltungsleiters (VA),
- erwartete Besucherzahl und das erwartende Publikumsprofil,
- ob „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ des Veranstalters den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen,
- die Größe von ggf. aufzubauenden Szenenflächen, Bühnen, Tribünen, Laufstegen oder Vorbühnen,
- ob Bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden (Lastenplan),
- ob Bewegungen oder Umbau von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen,
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden,
- ob feuergefährliche Handlungen/pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (zusätzliche Genehmigungspflicht beachten),
- ob und ggf. welche Ausschmückungen, Dekorationen, Ausstattungen, Requisiten eingebracht werden (Zertifikate der Brandklassen sind auf Verlangen vorzulegen).

Der Veranstalter legt spätestens zu diesem Zeitpunkt – soweit für die Veranstaltung vorhanden – eine Bühnenanweisung mit sämtlichen Aufbau- und Durchführungshinweisen vor.

Bei Großveranstaltungen oder Parallelbelegungen im Hause kann die FREIHEITSHALLE HOF im Einzelfall zur Sicherung und Gewährleistung einer möglichst reibungslosen und pünktlichen An- und Ablieferung aller einzubringenden Materialien und Güter ebenfalls 4 Wochen vor der Veranstaltung die Erstellung und Vorlage eines Logistikplans für die Auf-, Veranstaltungs- und Abbauphase verlangen.

1.2. Brandmeldeanlage

Der gesamte Gebäudekomplex ist mit einer Brandmeldeanlage mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern

versehen. Es erfolgt (besteht) eine Durchschaltung zur „Integrierten Leitstelle Hochfranken“ als alarmanlösende Stelle. Sind mehrgeschossige Einbauten vorgesehen, ist es zwingend erforderlich, diese mit mobilen Brandschutzmeldern zu versehen – eine diesbezügliche Ergänzungsmöglichkeit ist gegeben. Dieser Fall ist der FREIHEITSHALLE HOF zwingend spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu melden.

Bei Bedarf (z. B. Einsatz von Bühnennebel) können automatische Rauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen bereichsweise abgeschaltet werden. Die Entscheidung über eine Abschaltung vor Ort obliegt dem CvD in Abstimmung mit der Feuerwehr. Tätigkeiten, durch die Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubeentwicklung etc. entstehen können sowie der beabsichtigte Einsatz von Nebelmaschinen und Pyrotechnik müssen durch den Veranstalter rechtzeitig vor Inbetriebnahme bzw. Nutzung angezeigt werden, um hieraus resultierende Maßnahmen veranlassen zu können. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, hat er die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

1.3. Technische Probe

Bei Nutzung von Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau kann von Seiten der unteren Bauaufsichtsbehörde vor der ersten Veranstaltung eine nicht-öffentliche Probe mit vollem Szenenaufbau verlangt werden. Die FREIHEITSHALLE HOF zeigt auf Grundlage der Ziffer 1.1 die Veranstaltung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde an. Diese entscheidet, ob auf eine technische Probe verzichtet werden kann. Verlangt sie die Durchführung einer technischen Probe, muss der Veranstalter den voraussichtlichen Zeitpunkt der Probe mindestens 24 Stunden zuvor gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde melden und die FREIHEITSHALLE HOF informieren.

1.4. Gastspielprüfbuch

Bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist, bedarf es keiner weiteren technischen Probe bzw. Abnahme. Das Gastspielprüfbuch ist rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung durch den Veranstalter der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die FREIHEITSHALLE HOF übernimmt als Service die Einreichung des Gastspielprüfbuches bei der unteren Bauaufsichtsbehörde, wenn ihr das Gastspielprüfbuch zu diesem Zweck rechtzeitig durch den Veranstalter überlassen wird.

1.5. Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren

Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren, die durch die Veranstaltung veranlasst werden, erfolgen auf Kosten und Risiko des Veranstalters. Die FREIHEITSHALLE HOF unterstützt den Veranstalter auf Anforderung.

2. AUFSICHTS- UND KONTROLLPFLICHTEN

2.1. Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, bezüglich der von ihm oder durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podeste, Abhängungen, verlegten Kabel und Bühnen-, studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen für die Dauer der Mietzeit. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände, Materialien und Arbeitsmittel insbesondere die Anforderungen der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung (nachfolgend VStättV genannt) und der Unfallverhütungsvorschriften BGV C1 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darbietungen“ einzuhalten. Die Beachtung des Arbeitsschutzgesetzes, der für ihn geltenden Unfallverhütungsvorschriften, des Jugendschutzgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertaggesetzes, der Gewerbeordnung der immissionschutzrechtlichen Lärmbestimmungen und der örtlichen Sperrstundenregelung obliegen ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

2.2. Leiter der Veranstaltung/Hausrecht

Der Veranstalter hat der FREIHEITSHALLE HOF eine entscheidungsbefugte Person zu benennen, die bei der Übergabe der Räumlichkeiten oder der Bauabnahme und während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter (VA) anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter (VA) hat – soweit er mit den Gegebenheiten vor Ort nicht ausreichend vertraut ist - an einer Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte vertraut zu machen. Er ist ebenfalls verpflichtet, an behördlichen Begehungen (z. B.

Baueinzelabnahme) teilzunehmen. Der Veranstaltungsleiter (VA) hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Betriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von der FREIHEITSHALLE HOF benannten CvD, den Behörden und externen Hilfskräften (Sicherheits- und Ordnungsdienst, Polizei, Feuerwehr, untere Bauaufsichtsbehörde, Ordnungsbehörde, Sanitätsdienst etc.) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter (VA) ist verpflichtet, dem von der FREIHEITSHALLE HOF benannten CvD unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte vorliegt, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der VStättV nicht eingehalten werden (können). Veranstaltungsleiter (VA) und CvD entscheiden gemeinsam, ob geeignete Kompensationsmaßnahmen getroffen werden können. Ist dies nicht der Fall, sind Veranstaltungsleiter (VA) und CvD zur Einstellung des Betriebes verpflichtet.

Dem Veranstaltungsleiter (VA) wird seitens der FREIHEITSHALLE HOF das Hausrecht gegenüber Besuchern in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang eingeräumt. Die FREIHEITSHALLE HOF (CvD) übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und neben dem Veranstalter gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer des Mietverhältnisses aus. Die beauftragten Ordnungsdienstkräfte und externen Dienste (Polizei, Feuerwehr) sorgen für die Durchsetzung des Hausrechts gegenüber Besuchern, Servicefirmen und Dritten. Ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

2.3. Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Der Veranstalter ist für die von ihm bzw. durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podeste, Abhängungen, verlegten Kabel und Bühnen-, studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen verantwortlich. Hierfür muss entsprechend der VStättV durch den Veranstalter entsprechend qualifiziertes Personal eingesetzt werden:

Der Auf- oder Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² sowie technische Proben müssen von mindestens einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Wird eine Szenenfläche zwischen 50 und 200 m² genutzt, genügt die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² müssen grundsätzlich ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung Halle sowie ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung anwesend sein. Bei Szenenflächen zwischen 50 m² und 200 m² reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik aus.

Ausnahmen: Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vor der Veranstaltung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräften überprüft wurden, von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann auf Grundlagen einer von der FREIHEITSHALLE HOF durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall die notwendige technische Aufsicht nur durch einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, durch eine Fachkraft, durch erfahrene Bühnenhandwerker oder ggf. durch eine „aufsichtführende Person“ wahrgenommen werden. Das eingesetzte Personal muss allerdings mit den technischen Einrichtungen vertraut sein.

2.4. Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst

Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die FREIHEITSHALLE HOF verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) richtet sich nach der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Risiken (Sicherheitskonzept). Darüber hinausgehende Festlegungen können im Einzelfall durch die Sicherheitsbehörden erfolgen. Die Kosten, die durch

die Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Veranstalter zu tragen.

2.5. Einlass- und Ordnungsdienst

Dem Veranstalter steht es grundsätzlich frei, auf den Ordnungsdienst der FREIHEITSHALLE HOF oder auf einen eigens ausgewählten Ordnungsdienst zurückzugreifen. Die Anzahl und Positionen der zu stellenden Personen richten sich nach der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Risiken (Sicherheitskonzept). Darüber hinausgehende Festlegungen können im Einzelfall durch die Sicherheitsbehörde erfolgen. Die Kosten, die durch die Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Veranstalter zu tragen.

2.6. Kontrollpflichten

Die FREIHEITSHALLE HOF, die hierzu von der FREIHEITSHALLE HOF beauftragten Personen sowie die Vertreter der Sicherheitsbehörden im Rahmen der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben sind berechtigt und verpflichtet, stichprobenweise zu kontrollieren, ob die geltenden Vorschriften, insbesondere der VStättV und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist ihnen jederzeit Zugang zu allen angemieteten Räumen und Flächen zu gewähren und ihnen bei Bedarf Auskunft zu erteilen.

3. SICHERHEITSTECHNISCHE BETRIEBSVORSCHRIFTEN

3.1. Verkehrsordnung auf dem Gelände

3.1.1. Befahren des Geländes

Auf dem gesamten Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung STVO. Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Die FREIHEITSHALLE HOF hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren.

3.1.2. Einfahrtregelung und Aufbau

Während der offiziellen Auf- und Abbauphasen kann in das Gelände eingefahren werden. Außerhalb dieser Zeiten sind das Einfahren und das Abstellen von Fahrzeugen über Nacht grundsätzlich untersagt.

Das dauerhafte Parken bzw. das Abstellen von Containern o. ä. ist nur nach vorheriger Gestattung der FREIHEITSHALLE HOF zulässig; je nach Anliefersituation kann auf externe Parkmöglichkeiten verwiesen werden. Je nach Entscheidung der Ordnungsbehörden (Feuerwehr, Polizei, Ordnungsbehörde) und Entwicklung des Aufbau- und Abbaugeschehens ist die FREIHEITSHALLE HOF gehalten, unter Umständen das Gelände auch tagsüber zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr zu schließen, um Verkehrsstauungen im Gelände vorzubeugen.

3.1.3. Flurförderfahrzeuge

In der FREIHEITSHALLE HOF dürfen grundsätzlich nur Elektroflurförderzeuge eingesetzt werden. Die zulässige Bodenbelastung in den einzelnen Veranstaltungsbereichen (Aushang an den Einfahrtbereichen) ist zwingend zu beachten. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit der FREIHEITSHALLE HOF zu nehmen.

3.1.4. Feuerwehrbewegungszonen, Halte- und Parkverbote

Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Weiterhin müssen die Zufahrt zur Veranstaltungshalle sowie die Freiräume vor den Zugängen zur FREIHEITSHALLE HOF freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände eingeengt oder verstellt werden. Es ist eine Mindestbreite von 4,00 m für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr vor den Toren zu gewährleisten. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in Anliefer- und Zugangsbereichen und in der Veranstaltungshalle ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der FREIHEITSHALLE HOF in Absprache mit der Feuerwehr zulässig. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Anhänger bzw. aufgeständerte Fahrzeuge werden (auch ohne vorherige Unterrichtung) auf Kosten des Besitzers entfernt.

3.1.5. Be- und Entladen

Alle Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen an den Ladebereich der Veranstaltungshalle (Zufahrt über Nailaer Straße) fahren und müssen unmittelbar nach dem Ladevorgang vom Gelände entfernt werden, es sei denn es wurde mit der FREIHEITSHALLE HOF ausdrücklich anderes vereinbart. Es dürfen sich maximal drei Fahrzeuge gleichzeitig im Ladebereich befinden. Die Auffahrt zum Volksfestplatz ist unbedingt freizuhalten. Die Einfahrt für Pkw und Lkw vom Ladebereich in die Freiheitshalle ist nur nach Absprache mit der

FREIHEITSHALLE HOF möglich. Das Be- und Entladen von Pkw und Sprintern bis maximal 2,7 t ist in Ausnahmefällen über den Zugang an der Freifläche Kulmbacher Straße in Absprache mit der FREIHEITSHALLE HOF möglich.

3.1.6. Parkplätze für Pkw und Lkw

Die auf dem Grundstück gegenüber der FREIHEITSHALLE HOF an der Nailaer Straße liegenden, gekennzeichneten Parkflächen können zu Parkzwecken während des Produktionszeitraumes genutzt werden. Die Verfügbarkeit dieser externen Parkmöglichkeiten muss vor Aufbaubeginn vom Veranstalter abgefragt werden.

3.2. Einbauten und Aufbauten

3.2.1. Fest installierte technische Einrichtungen

Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte dürfen grundsätzlich nur vom Personal der FREIHEITSHALLE HOF bzw. durch vertraglich zugelassene, mit der FREIHEITSHALLE HOF verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an das Kraft-, Strom- und Wassernetz der FREIHEITSHALLE HOF. Sofern nicht anderweitig im Vertrag vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass die FREIHEITSHALLE HOF eigenes installiertes technisches Equipment aus den Räumen entfernt.

3.2.2. Technische Einrichtungen des Veranstalters

Das eingebrachte technische Equipment des Veranstalters bzw. der von ihm hiermit beauftragten Firmen und seiner Partner muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften BGV C1 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ und BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Der Aufbau darf den Vorschriften der VStättV (Bayern) „Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Bayern)“ nicht entgegenstehen.

3.2.3. Aufplanung und Belegung

Für die Aufplanung, Errichtung von Aufbauten, Bestuhlung und Belegung des Mietobjektes sind die baurechtlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne der FREIHEITSHALLE HOF verbindlich. Jede Änderung des Rettungswege- und Bestuhlungsplanes (z. B. durch Änderung der Anordnung von Besucherplätzen) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der FREIHEITSHALLE HOF und regelmäßig einer zusätzlichen Genehmigung der unteren Bauaufsichtsbehörde. Die behördliche Genehmigung sowie evtl. notwendige Baueinzelabnahmen gehen zu Lasten des Veranstalters (Mieters). Eine Überbelegung der Versammlungsräume ist strengstens verboten. Der Veranstalter hat die Belegung der Versammlungsräume daraufhin zu kontrollieren.

3.2.4. Tribünen, Podien, Ein- und Aufbauten

Tribünen, Podien und sonstige Ein- oder Aufbauten, die der Veranstalter in die Versammlungsstätte einbringt, oder im Gelände um die Versammlungsstätte errichten möchte, bedürfen der Genehmigung der FREIHEITSHALLE HOF und gegebenenfalls einer Genehmigung der unteren Bauaufsichtsbehörde. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Anforderungen der VStättV bezüglich der genannten Einrichtungen und die DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen“ bzw. EN 13501-1 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten“ sind für alle eingebrachten Gegenstände zu beachten und einzuhalten. Für alle Arten von „Fliegenden Bauten“ und Sonderbauten ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung ein Prüfbuch und auf Anforderung der FREIHEITSHALLE HOF oder der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eine geprüfte Statik einzureichen. Zusätzliche Beschreibungen und Unterlagen zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit können vom Veranstalter und von der FREIHEITSHALLE HOF und von der Bauaufsichtsbehörde jederzeit verlangt werden. Alle diesbezüglichen Kosten sind vom Veranstalter (Mieter) zu tragen.

3.2.5. Abhängungen Hängelasten

Sämtliche Hängelasten sind gemäß der Hallenstatik, die bei der FREIHEITSHALLE HOF angefordert werden kann, anzubringen. Werden die Hängelasten der Hallenstatik verändert oder überschritten, hat der Veranstalter auf eigene Kosten einen statischen Nachweis von einem anerkannten Statikbüro zu sorgen. Sollte die FREIHEITSHALLE HOF feststellen, dass die Hängung nicht entsprechend der Statik ausgeführt wurde, so

kann sie zu Lasten auf Kosten und Risiko des Veranstalters entfernt werden.

3.2.6. Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Haken

und dergleichen in Böden, Wände und Decken ist unzulässig. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebemarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches dürfen nur mit rückstandslosen, entfernbaren Teppichverlegeband erfolgen. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien erhebt die FREIHEITSHALLE HOF eine Schmutzzulage vom Veranstalter.

3.2.7. Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge

Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrenfall als Rettungswege.

3.2.8. Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.3. Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten

3.3.1. Ausschmückungen

Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck. Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbar Material (DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die FREIHEITSHALLE HOF kann darauf bestehen, dass der Veranstalter ihr entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehr. Der Veranstalter trägt die für die Beurteilung der Feuerwehr evtl. entstehenden Kosten. Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss von der FREIHEITSHALLE HOF genehmigt werden.

3.3.2. Ausstattungen

Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile. Sie müssen aus mindestens schwerentflammbar Material bestehen.

3.3.3. Requisiten

Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr. Sie müssen mindestens aus normalentflammbar Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass es durch diese nicht entzündet werden kann.

3.4. Besondere Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen

3.4.1. Trennschleifarbeiten, Heißenarbeiten

Alle Arten von Schweiß-, Schneide-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte

grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Absprache mit der FREIHEITSHALLE HOF zulässig.

3.4.2. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle

sind vom Veranstalter unverzüglich aus den Mieträumen zu entfernen. Unter oder auf Bühnen und Podesten dürfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern. Die Abfallbestimmungen (Ziffer 3.5.) der FREIHEITSHALLE HOF sind zu beachten.

3.4.3. Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase und pyrotechnische Gegenstände, explosions- und andere gefährliche Stoffe

sind verboten. Das Verwendungsgebot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der FREIHEITSHALLE HOF und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Ordnungsbehörde genehmigt werden und durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnis- und Befähigungsscheins vorzulegen. Die entstehenden Kosten für die Genehmigungen der zuständigen Ordnungsbehörde bzw. der Feuerwehr und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Veranstalters.

3.4.4. Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist mit Zustimmung der FREIHEITSHALLE HOF zulässig („verwahrtes Kerzenlicht“).

3.4.5. Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container in und auf dem umliegenden Gelände der FREIHEITSHALLE HOF sind stets genehmigungspflichtig (mit Ausnahme der hierfür vorgesehenen Parkflächen). Die Aufstellung und/oder Nutzung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen sind rechtzeitig anzuzeigen und alle relevanten Genehmigungen einzuholen. Um die Brandlast möglichst gering zu halten, ist der Kraftstoffvorrat im Tank auf die notwendige Menge zu begrenzen.

3.5. Umwelt- und Gesundheitsschutz

Die FREIHEITSHALLE HOF sieht sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der FREIHEITSHALLE HOF hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

3.5.1. Umgang mit Abfällen

Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KRW-/AbfG) ist der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet hierzu wirkungsvoll beizutragen.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien die nicht wieder verwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der FREIHEITSHALLE HOF entgeltspflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfälle) ist die FREIHEITSHALLE HOF unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung durchzuführen.

3.5.2. Abwasser

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

3.5.3. Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen auf dem Gelände der FREIHEITSHALLE HOF (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrenstoffe etc.) sind unverzüglich der FREIHEITSHALLE HOF zu melden.

3.5.4. Lärm

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner Lärmbeeinträchtigung für Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind Außenfenster und Außentüren geschlossen zu halten. Besucher sind anzuhalten, sich bei Verlassen der Versammlungsstätte im Freien ruhig zu verhalten. Lärm durch Anlieferarbeiten, Auf- und Abbauarbeiten im Freibereich sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken.

3.5.5. Lautstärke

Veranstalter von Musikdarbietungen haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer durch zu hohe Lautstärkepegel notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzgefahr“ etc.). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 „Veranstaltungstechnik – Tontechnik“ (Teil 5) Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischen Beschallungstechnik. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat ggf. eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

3.5.6. Rauchverbot

In der gesamten Versammlungsstätte FREIHEITSHALLE HOF besteht Rauchverbot. Der Veranstalter ist zur Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung verpflichtet.

3.5.7. Laseranlagen

Laseranlagen müssen den Anforderungen der DIN EN 60825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ genügen. Laseranlagen der Klassen 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 5 der Unfallverhütungsvorschrift BGV B2 „Laserstrahlung“). Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen. Der Aufbau von Laseranlagen der Klassen 3b und 4 ist in Absprache mit der Aufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen. Der Betrieb von Laseranlagen ist mit der FREIHEITSHALLE HOF abzustimmen.

3.6. Technische Daten

Die technischen Daten zu den einzelnen Veranstaltungsräumen können unter www.freiheitshalle.de eingesehen und heruntergeladen werden. Auf Anforderung werden Sie dem Veranstalter schriftlich zugesandt.

3.7. Verstöße/Zuwiderhandlungen

Alle für die Veranstaltung in der FREIHEITSHALLE HOF eingebrachten Einbauten, Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen, Arbeitsmittel und technischen Geräte, die den vorliegenden technischen Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen und nicht im Einzelfall genehmigt wurden, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Veranstalters geändert und, soweit dies nicht möglich, ggf. beseitigt werden.

Bei Verstoß gegen Sicherheits-, Umwelt- oder Gesundheitsschutzbestimmungen und bei besonderen Gefahrenlagen kann die FREIHEITSHALLE HOF die sofortige Räumung der Versammlungsstätte verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die FREIHEITSHALLE HOF berechtigt, die Absage bzw. den Abbruch einer Veranstaltung bzw. die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters (Mieters) durchführen zu lassen.